



Theater Chambinzky

gemeinnütziger Verein zur Förderung der darstellenden und bildenden Kunst in Würzburg

Vereinsregister Würzburg Nr. 1012 *gegründet 27.9.1983

Klimatisierter Theatersaal mit 130 Plätzen & Kellertheater mit 70 Plätzen

97072 Würzburg - Valentin-Becker-Straße - www.chambinzky.com - 0931 / 5 12 12

Verwaltung / Probenbühnen / Bühnenbau: 97218 Gerbrunn - Friedrich-List-Straße 5 - 0931 / 46 58 56 -20

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Theater Chambinzky e.V. Verein zur Förderung der darstellenden und bildenden Kunst in Würzburg“

- 1.1. Sein Sitz ist Würzburg. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- 1.2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Chambinzky e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

- 2.1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst.
- 2.2. Der Verein will dazu beitragen, die kulturelle Szene Würzburgs durch Veranstaltung eigener künstlerischer Programme und Förderung künstlerischer Produktionen ideell zu bereichern. Insbesondere soll er die breite Öffentlichkeit mit weiteren und neuen künstlerischen Ideen, Darstellungsformen und Künstlern bekannt machen, und so das Informationsspektrum auf dem künstlerischen Sektor in Würzburg verbreitern und bereichern.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben sind besonders vorgesehen:

- 2.2.a. Schaffung enger Kontakte zu einheimischen und auswärtigen Künstlern darstellender und bildender Kunstrichtungen, sowie deren Förderung.
- 2.2.b. Schaffung eigener Arbeitsgruppen, die sich mit den Themenbereichen Theater, Musik und Film beschäftigen und darbietungsreife Produktionen vorbereiten.
- 2.2.c. Information von Mitgliedern und Bevölkerung über Produktionen und Veranstaltungen der nicht etablierten darstellenden Kunst in Würzburg.
- 2.2.d. Veranstaltungen interner und öffentlicher Foren zu diesem Themenkreis.
- 2.3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1. Mitglieder des Vereins sind:

3.1.a. ordentliche Mitglieder

3.1.b. fördernde Mitglieder

3.1.c. Ehrenmitglieder

3.2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Sie gibt zu diesem Zweck eine Beitrittserklärung ab. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

3.3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person und juristische Person werden, die sich verpflichtet, den Verein regelmäßig und ohne persönliche Einflussnahme zu unterstützen.

3.4. Zu Ehrenmitgliedern können um den Verein oder seine Ziele verdiente Personen ernannt werden. Sie haben die vollen Rechte eines ordentlichen Mitglieds.

3.5. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet auf Vorschlag des Vorstands, die Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

4.1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

4.2. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen. Die Entscheidung darüber ist durch eingeschriebenen Brief an das geschäftsführende Vorstandsmitglied bis spätestens 30. September des laufenden Jahres mitzuteilen.

4.3. Der Ausschluss aus dem Verein kann vom Vorstand nur verhängt werden, wenn ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen trotz mehrfacher Mahnung nicht nachgekommen ist oder es grob oder wiederholt gegen die Satzung des Vereins, - insbesondere gegen seine Ziele- verstoßen hat. Gegen eine solche Entscheidung ist Einspruch bei der Mitgliederversammlung möglich. Der Einspruch ist binnen zwei Monaten durch eingeschriebenen Brief an das geschäftsführende Vorstandsmitglied zu richten.

§ 5 Rechten und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

5.1. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung volles Stimm- und Antragsrecht, wenn sein Beitrag ordnungsgemäß bezahlt ist.

5.2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Vereins öffentlich zu vertreten.

5.3. Jedes Mitglied hat das Recht eigene Initiativen zu ergreifen, um ihm geeignete Vorschläge den zuständigen Vereinsorganen zu unterbreiten.

5.4. Jedes Mitglied ist berechtigt an den Aktivitäten des Vereins teilzuhaben, darüber unterrichtet zu werden und bei öffentlichen Veranstaltungen im entsprechenden Rahmen bevorzugt behandelt zu werden. (z.B. Vorzugsrecht bei Kartenverkauf etc.)

§ 6 Ältestenrat

6.1. Der Ältestenrat besteht aus mindestens zwei aber höchstens drei für die Dauer von zwei Jahren auf der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern, eine Wiederwahl ist möglich.

6.2. Die Kandidaten/innen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen, bilden den Ältestenrat, die verbleibenden Kandidaten/innen sind in der Reihenfolge ihrer Stimmanzahl Ersatzmitglieder.

6.3. Die Mitglieder des Ältestenrats müssen das 50. Lebensjahr vollendet und mindestens sieben Jahre ununterbrochen dem Verein als ordentliches Mitglied angehört haben, oder Ehrenmitglied sein.

6.4. Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Er gibt sich eine Geschäftsordnung zur Durchführung seiner Aufgaben.

6.5. Der Ältestenrat muss mindestens eine Sitzung im Kalenderjahr abhalten, er fasst seine

Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

6.6. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Mitglied im Ältestenrat werden

6.7. Aufgaben des Ältestenrates:

Der Ältestenrat kann den Vorstand in wirtschaftlichen und anderen wichtigen Angelegenheiten beraten, z.B. beim Erwerb, der Veräußerung und der Belastung von vereinseigenen Anlagegütern oder Immobilien, bei Übernahme von Bürgschaften oder vergleichbaren Zahlungsgarantien.

Der Ältestenrat wahrt, pflegt und fördert die Tradition des Vereins. Er achtet auf die Einhaltung der Satzung und Regeln des Vereinslebens.

Der Ältestenrat schlägt dem Vorstand zu ehrende Mitglieder vor.

Der Ältestenrat entscheidet über Anträge zur Ehrenmitgliedschaft.

Der Ältestenrat schlichtet und interveniert bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Vereinsorganen, soweit diese vereinsinterne Angelegenheiten betreffen. Der Ältestenrat kann von jedem Mitglied oder Vereinsorgan kontaktiert werden. Der Ältestenrat gibt innerhalb von 30 Kalendertagen seine Stellungnahme zum jeweiligen Sachverhalt ab.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

7.1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.

7.2. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 8 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

8.1. Die finanziellen Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder und sonstigen Funktionsträger/innen und Arbeitsgruppen ist ehrenamtlich. Ersetzt werden lediglich die unbedingt notwendigen Aufwendungen zur Erfüllung des Vereinszwecks, sowie der Vereinsführung. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt, noch mit vereinsfremden Aufgaben betraut werden.

8.2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Ehrenamtspauschale nach 26a EStG ausgeübt werden. Diese darf die gesetzliche Höchstgrenze nicht überschreiten. Maßgebend ist zudem die Haushaltslage des Vereins.

8.3. Für künstlerische Tätigkeiten kann eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG. gezahlt werden. Diese darf die gesetzliche Höchstgrenze ebenfalls nicht überschreiten.

8.4. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (8.2 und 8.3) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

8.5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

8.6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter/innen des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

8.7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

8.8. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 9 Organe des Vereins

9.1. Organe des Vereins sind:

9.1.a. die Mitgliederversammlung

9.1.b. der Vorstand

9.1.c. die Revisoren

9.1.d. der Ältestenrat und die Arbeitsgruppen

§ 10 Die Mitgliederversammlung

10.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand einzuberufen.

10.2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann gemäß Vorstandsbeschluss oder auf Antrag von mindestens 25 % aller Mitglieder einberufen werden.

Entsprechende Anträge sind schriftlich beim geschäftsführenden Vorstandsmitglied unter Angabe der Gründe einzureichen, der dann binnen vier Wochen die Einberufung zu veranlassen hat.

10.3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung. Die Einberufung hat mindestens vier Wochen vorher zu erfolgen.

10.4. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vorher beim geschäftsführenden Vorstandsmitglied eingegangen sein.

10.5. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben als oberstes Beschlussorgan:

- 10.5.a. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Vorstandsmitglieder
- 10.5.b. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer.
- 10.5.c. Entgegennahme von den Berichten des Ältestenrates und der Arbeitsgruppen
- 10.5.d. Entscheidung über die Entlastung des Vorstands.
- 10.5.e. Wahl des Vorstands und zweier Revisoren.
- 10.5.f. Entscheidung über die Beitragsordnung.
- 10.5.g. Entscheidung über die Anträge.
- 10.5.h. Entscheidung über die Satzungsänderungen.
- 10.5.i. Entscheidung über Einsprüche von Mitgliedern gegen Vorstandsbeschlüsse.

§ 11 Der Vorstand

11.1. Der Vorstand besteht aus:

- 11.1.a. ersten Vorsitzenden
- 11.1.b. zweiten Vorsitzenden
- 11.1.c. künstlerischen Leiter/in
- 11.1.d. Kassierer/in
- 11.1.e. Schriftführer/in

11.2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden und der Kassier. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein nach außen.

11.3. Dem künstlerischen Leiter kommt die besondere Aufgabe der praktischen Umsetzung der Vereinsziele nach Maßgabe von Mitgliederversammlung und Vorstand zu. Er vertritt im Vorstand die Interessen der Arbeitsgruppen.

11.4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt aus seiner Mitte das jeweils geschäftsführende Vorstandsmitglied. Dieses ist den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.

11.5. Der Vorstand ist jeweils auf zwei Jahre zu wählen. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so kann der Restvorstand noch bis zur nächsten Mitgliederversammlung, ein Mitglied mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen.

§ 12 Die Revisoren

Die Revisoren prüfen die Geschäftsbücher in eigener Verantwortung nach dem gültigen Recht. Sie werden auf zwei Jahre gewählt und können wiedergewählt werden. Sie sind ausschließlich der Mitgliederversammlung verantwortlich und gehören dem Vorstand nicht an.

§ 13 Ausschüsse und Arbeitsgruppen

Zur Erledigung satzungsgemäßer Aufgaben können vom Vorstand Ausschüsse und Arbeitsgruppen eingesetzt werden. Die Mitarbeit darin ist freiwillig.

Die Kostenerstattung erfolgt gemäß § 8.3. Die Leiter solcher Gruppen werden auf Vorschlag des künstlerischen Leiters vom Vorstand einberufen. Sie sind insoweit dem künstlerischen Leiter verantwortlich, als sie Arbeit auf dem künstlerischen Sektor leisten.

§ 14 Satzungsänderungen

14.1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der Erschienenen. Satzungsänderungen sind den Mitgliedern zusammen mit der Einladung bekannt zu machen.

14.2. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 15 Auflösung des Vereins

15.1. Die Auflösung des Vereins bedarf einer dafür eigens einberufenen Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung mit drei Viertel Mehrheit aller erschienenen Mitglieder beschließen.

15.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Würzburg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16 Salvatorische Klausel

16.1. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

16.2. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

16.3. Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten, werden dadurch die übrigen Vereinbarungen dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, für diesen Fall untereinander etwa ungünstige Bestimmungen dergestalt durch rechtswirksame Vereinbarungen zu ersetzen, dass der beabsichtigte Vertragszweck dadurch erreicht wird; gleiches gilt für etwaige Lücken im Vertrag.

Der Vorstand

1. Vorsitzender: Prof. Dr. Kurt Egredner

2. geschäftsführender Vorsitzender & künstlerischer Leiter in Personalunion:
Csaba Béke, Friedhofsweg 1, 97292 Uettingen

3. Kassier: Peter Rottmann

Revisoren: Gerd Eickelpasch und StB Stephan Manke

Schriftführerin: Sarah Béke

Die Jahresmitgliedschaft beträgt derzeit ab 35,- EUR

Würzburg, den 30.07.2018